

diesen zuständlich oder habituell. Nach dem hl. Thomas (Summ. Theol. 1, 2, q. 110, a. 2) ist es durchaus angemessen, daß Gott, wie in der natürlichen Ordnung der Dinge, so auch in der übernatürlichen nicht bloß durch vorübergehenden Beistand, sondern auch durch Verleihung bleibender und zuständlicher Formen und Principien zu Hilfe kommt; deßhalb rechtfertigt er uns durch eine habituelle Gnade. Diese Zuständlichkeit der rechtfertigenden Gnade ist auch, wie Pallavicino bezeugt (Hist. Conc. Trid. 8, 14), durch die Bezeichnung inhaeret, welche das Concil gebraucht, schon hinreichend ausgedrückt. Sie ergibt sich mit Gewißheit aus obiger Bemerkung über die Rechtfertigungsgnade der Kinder, aus dem Begriffe der Wiedergeburt, welche ein bleibendes Sein hervorbringt, und aus den Stellen der Schrift und der Väter, wo die rechtfertigende Gnade mit Dingen verglichen wird, die ihrem Wesen nach von Dauer sind, und z. B. ein kostbares Kleid (Jf. 61, 10), ein Pfand (Eph. 1, 14), ein Saame (1 Joh. 3, 9), ein Siegel (2 Cor. 1, 22), ein Licht (Eph. 5, 8), eine Quelle lebendigen Wassers (Joh. 4, 14) genannt wird. In diesem Sinne sagt der hl. Basilius (De Spir. S. c. 26): „Wie die Sehkraft in einem gesunden Auge ist, so die Kraft des heiligen Geistes in einer gereinigten Seele . . . Und wie die Kunst in demjenigen wohnt, der sie erlernt hat, so die Gnade des Geistes in demjenigen, dem sie zu Theil geworden: immer zwar gegenwärtig, aber nicht immer thätig.“ Nach dem Gesagten ist es als Glaubenslehre zu betrachten, daß die Formalursache unserer Rechtfertigung die heiligmachende Gnade ist, sofern darunter eine übernatürliche, von Gott uns verliehene und uns innewohnende Gabe verstanden wird; als wenigstens theologisch sicher ist es zu erachten, daß diese Gnade eine von der wirklichen Gnade verschiedene zuständliche Gnade ist, wie dieß im 18. Kapitel der dogmatischen Constitution über die katholische Lehre auf dem vaticanischen Concil definitur werden sollte (*gratia sanctificans . . . non in praeteriuntibus actibus constituitur, sed est permanens supernaturalis donum*; Coll. Lac. VII, 517). — Das Tridentinum hat aber nicht bloß erklärt, daß das Geschenk der heiligmachenden Gnade Formalursache der Rechtfertigung sei, sondern auch, daß sie allein es sei. Hiermit fällt von selbst die Ansicht, welche Petrus Lombardus gehabt zu haben scheint (vgl. Summ. Theol. 2, 2, q. 28, a. 2), wonach die Gerechtigkeit, durch welche wir gerechtfertigt werden und sind, die unerhoffene Gerechtigkeit oder die Person des heiligen Geistes selbst ist. Einige andere Theologen wollten, daß der heilige Geist Formalursache, wenn auch nicht der Rechtfertigung, so doch einer ganz besondern Würde und Vollkommenheit derselben, nämlich der Gotteskindschaft, oder einer besondern Heiligkeit sei (Vessius, Petavius, Thomassinus, Hurter, Scheeben). Allein wenn auch zweifelsohne dem heiligen Geiste wegen besondrerer Verwandtschaft seiner persönlichen Eigen-

thümlichkeiten (Liebe, Geschenk, Heiligkeit, Gemüß) eine ganz besondere Beziehung zu unserer Rechtfertigung und Heiligung zuerkannt werden muß (per appropriationem) und namentlich von den griechischen Vätern mit besonderer Betonung zuerkannt wird, so erscheint es doch nach dem tridentinischen Decrete, welches Heiligung und Gotteskindschaft in jeder Art von Rechtfertigung einschließt und für die gesammte Rechtfertigung nur ein Formalprincip (*unica causa formalis*) gelten läßt, nämlich die geschaffene Gnade, nicht füglich vereinbar, statt dieser Gnade oder auch nur neben ihr noch eine andere Formalursache in der Person des heiligen Geistes zu erkennen. (Vgl. für jene Ansicht Lessius, De summo bono 2, 1; De perfect. moribusque divin. 12, 11; Petavius, De Trinit. 8, 4 sqq.; Thomassin, De Trinit. 8, 9 sqq.; Hurter, Compendium theol. dogm. III, 6. ed., Oeniponte 1889, 162 sq.; Scheeben, Dogmatik II, § 169; III, Vorrede; Katholik 1883, I, 142 ff. II, 561 ff.; 1884, I, 18 ff. II, 465 ff. 610 ff. Gegen jene Ansicht [Zunzbruder] Zeitschrift für lathol. Theologie 1881, 283 ff.; 1883, 491 ff. 593 ff.; 1884, 545 ff.; Katholik 1885, I, 107 ff.)

3. Die Wirkung der rechtfertigenden Gnade ist zweifach: negativ oder privativ, nämlich Sündenvergebung, und positiv, nämlich Theilnahme an der göttlichen Natur, Gotteskindschaft, Innewohnen der heiligen Dreifaltigkeit und insbesondrerer des heiligen Geistes, Erbberechtigung zum ewigen Leben und Befähigung, dasselbe durch gute Werke zu verdienen. Ueber diese positiven Wirkungen, wie auch über die zugleich mit der heiligmachenden Gnade eingegossenen göttlichen und sittlichen Tugenden und die Gaben des heiligen Geistes ist im Art. Gnade das Nöthige gesagt; deßhalb erübrigt hier nur noch, von der Sündenvergebung zu reden. Dabei ist aber wiederum zweierlei zu besprechen: die Thatsache der Sündenvergebung in der Rechtfertigung und die Art und Weise, wie dieselbe stattfindet.

a. In der Rechtfertigung werden die Sünden vergeben. Durch diesen Satz tritt die katholische Rechtfertigungslehre wiederum der protestantischen direct entgegen. Bei der besondern Betonung der Sündenvergebung durch die Protestanten, bei denen in sie die gesammte Rechtfertigung gelegt wird, könnte es zunächst scheinen, als werde wenigstens eine wirkliche Sündenvergebung von denselben angenommen. Allein was von ihnen Sündenvergebung genannt wird, ist ihnen selbst gemäß den Grundsätzen der Reformatoren vom Wesen der Erbsünde und der rein forensischen Rechtfertigung ein bloßes Nichtzurechnen der Sünden: wie ein Richter den Angeklagten nicht unschuldig macht, sondern bloß äußerlich für unschuldig erklärt, so verfährt Gott gegen den Sünder: dieser bleibt Sünder, nur wird ihm die Sünde nicht mehr angerechnet. Im Gegensatz hierzu lehrt die katholische Kirche, daß in der